

Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Schleusingen. Sie regelt den Brandschutz und die Allgemeine Hilfeleistung in der Stadt Schleusingen.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleusingen sind eine städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Schleusingen"

- a) Standortwehr Schleusingen
- b) Standortwehr St. Kilian
 - Ortswehr Altendambach
 - Ortswehr Breitenbach
 - Ortswehr Erlau
 - Ortswehr Hirschbach
- c) Standortwehr Nahetal-Waldau
 - Ortswehr Hinternah
 - Ortswehr Silbach
 - Ortswehr Waldau

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schleusingen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des Stadtbrandmeisters.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Schleusingen sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Die Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortwehr gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte, Führer und Unterführer, der Hauptgerätewart und der Hauptsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Wehrausschuss durch den Bürgermeister bestellt.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FF.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schleusingen oder ihren Ortsteilen haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Schleusingen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist auf Verlangen der Feuerwehr Schleusingen nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der

Einsatzabteilung bis zur Vollendung des nach § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.

3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung der Wehrleitung. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die FF erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 2. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des gesetzlich festgelegten Lebensjahres
 3. dem Austritt
 4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 5. dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen mit dem Wehrausschuss abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag der Wehrleitung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfach unbegründete Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Standortwehr haben das Recht zur Wahl eines Wehrführers. Sie können zum Wehrführer gewählt, zum stellvertretenden Stadtbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer bestellt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 1. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 2. an Einsätzen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 3. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 –FwDV 2– eingesetzt werden.
Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister:
 1. eine Ermahnung
 2. eine Rügeaussprechen.

2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 10

Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11

Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Schleusingen mit dem Zusatz der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Standorte.
2. Der Hauptjugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit dem Wehrausschuss bestellt. Die Jugendwarte der Ortsteilwehren werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers in Abstimmung mit der Wehrleitung bestellt. Ein Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss die Befähigung gemäß § 11 ThürBKG haben.
3. Die Jugendfeuerwehr Schleusingen sollte der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Als unmittelbares Glied der FF Schleusingen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, den Wehrführern und den Jugendfeuerwehrwarten.

§ 12

Stadtbrandmeister, Stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen ist der Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall ist er durch den Stellvertreter zu vertreten.
2. Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des

Wehrausschuss vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie sind verantwortlich für die gesamte Arbeit der FF Schleusingen.

3. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Standortwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Wehrführers vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
4. Die Wahl der Wehrführer findet nach § 16 ThürBKG anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.
5. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung einer Standortwehr der FF Schleusingen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und der Wehrausschuss zu unterstützen.
7. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wehrführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben des Stadtbrandmeisters in ihrer Standortwehr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und seine Wehrleitung zu unterstützen.
8. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister kann sein Amt bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ausüben. Der Stellvertreter kann sein Amt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausüben. Spätestens nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

§ 13 Wehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FF Schleusingen ein Wehrausschuss gebildet.
2. Der Wehrausschuss besteht aus dem:
 1. Stadtbrandmeister
 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister
 3. Wehrführern
 4. stellvertretenden Wehrführern
 5. Hauptgerätewart
 6. Hauptjugendfeuerwehrwart
 7. Hauptsicherheitsbeauftragter

Weiterhin können durch den Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen 1-3 des Wehrausschusses.

3. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein.

4. Der Stadtbrandmeister hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Über die Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen eine Kopie.

§ 14 Wehrleitung

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Standortwehr der FF Schleusingen eine Wehrleitung gebildet.
2. Die Wehrleitung besteht aus dem:
 1. Wehrführer
 2. stellvertretenden Wehrführer
 3. Jugendwart
 4. berufenen Führern und Unterführern
 5. Gerätewarte
 6. Sicherheitsbeauftragte
3. Der Wehrführer beruft die Sitzung der Wehrleitung ein.
4. Die Wehrleitung beruft für jede Ortswehr einen verantwortlichen Löschgruppenführer, sofern diese Funktion nicht bereits durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter ausgeübt wird. Der Löschgruppenführer muss die Befähigung zum Gruppenführer besitzen.
5. Der Wehrführer hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
6. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen sowie der Stadtbrandmeister eine Kopie.

§ 15 Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der FF Schleusingen statt.

2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Wehrführer können in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister einen Kurzbericht über die jeweilige Standortwehr geben.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen aller Wehren und am Rathaus bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
5. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

§ 16

Wahl der Wehrführer

1. Die nach dieser Satzung durchzuführende Wahl der Wehrführer wird von Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortwehr.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher durch Aushang zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Wahlvorschläge sind bis 14 Tage vor der Wahl beim Bürgermeister und Stadtbrandmeister einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.
5. Der Wehrführer wird schriftlich in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Schleusingen können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18 Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- b) Schriftzug „Stadt Schleusingen“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür über dem Stadtwappen
- c) Schriftzug „OT“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür unter dem Stadtwappen.

§ 19 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufwandes nicht überschritten werden darf.
2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.
3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Schleusingen zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.
4. Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen im Jahr pflichtgemäß erfüllt, steht eine Ausbildungsentschädigung zu. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des Stadtbrandmeisters festgelegt.

§ 19a Wasserwehrdienst*

1. Die Stadt Schleusingen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr Schleusingen wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Für den Wasserwehrdienst wird ein Organisationsplan erstellt, der mindestens die Gewässer- und Flussabschnitte enthält und die zur Verfügung stehenden Mittel ausweist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Die bestehende Satzung vom 26.11.2015 tritt damit außer Kraft.

gez.

Thomas Franz
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

– Siegel –

Mit Schreiben vom 18.10.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

Thomas Franz
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

– Siegel –

*neu eingefügt durch die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2020